

Antrag

der Piratenfraktion

Trennung von Kirche und Staat

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz-KiStG)

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchensteuergesetz-KiStG in der Fassung vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- § 10 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Freiheit und Vielfalt kultureller, religiöser und weltanschaulicher Einstellungen ist kennzeichnend für eine moderne Gesellschaft.

Diese Freiheiten zu garantieren, obliegt dem Staatswesen. Um diese Freiheiten in Gleichheit zu gewähren, muss der Staat eine weltanschauliche Neutralität einnehmen. Dieses kann nur durch die strikte Trennung von Staat und Kirche ermöglicht werden. Eine solche Trennung kann nur dann erreicht werden, wenn sie auf allen Ebenen eingehalten wird. Der staatliche Einzug von Kirchensteuern widerspricht der vorgenannten Zielvorstellung. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung ist es daher erforderlich, die Zuständigkeit zum Einzug der Kirchensteuern auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Land Berlin zu übertragen.

Um diese Zuständigkeiten zu ändern, ist eine Änderung des Kirchensteuergesetzes erforderlich. Sie ist auch verfassungsrechtlich zulässig.

Gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Einschlägig ist dabei das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin“ (Kirchensteuergesetz-KiStG).

Aus Art. 140 GG i. V. m. Art 137 Abs. 6 WRV ergibt sich die Verpflichtung der Länder, die Steuererhebung der Kirchen gesetzlich zu regeln. Diese Normierungspflicht ist jedoch auf die Ermächtigung zur Kirchensteuererhebung beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des formellen und materiellen Kirchensteuerrechts kann den Kirchen überlassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht (NJW 1987, 943) hat dazu folgende Aussagen getroffen: „Darüber hinaus erscheint es auch als sachgerecht, wenn der Landesgesetzgeber, nicht zuletzt im Blick auf das in Art. 140 GG i. V. m. Art 137 Abs. 3 WRV garantierte kirchliche Selbstverwaltungsrecht, den kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eigenständige Regelungsbefugnisse einräumt. Solcher Zurückhaltung kann der staatliche Gesetzgeber in verschiedenster Weise Ausdruck geben. Er kann insgesamt die Einzelregelung des Kirchensteuerrechts den Kirchen überlassen und sich auf bestimmte Genehmigungsvorbehalte beschränken.“

Berlin, den 02.05.2012

Lauer Delius
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion